

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund § 1, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 7.7.60 (BGBl. I S. 341), Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBl. I S. 461), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.9.1962 (GVBl. I S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) M. 177 vom 6.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 24.11.1961 (GVBl. I S. 161) diesen Bebauungsplan als Zulassung.

#### A) FESTSETZUNGEN

##### 1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

##### 2. Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 BauNVO

(M) Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

##### 3. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die überbaubare Fläche und die Geschößzahl festgesetzt und darf höchstens betragen:

a) im reinen Wohngebiet: Geschößflächenzahl (GFZ) = 0,35

b) im Mischgebiet: Geschößflächenzahl (GFZ) = 0,7

 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

nur Einzelhäuser zulässig

 Hausgruppen zulässig

##### 4. Bauweise

Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO

##### 5. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Abstandsflächen von bestehenden Gebäuden innerhalb der überbaubaren Flächen, die geringer sind, als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden für zulässig erklärt.

 Baugrenze

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig.

##### 6. Verkehrs- und Grünflächen

Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie

 Straßenverkehrsflächen einschließlich der Fußwege

 öffentliche Grünfläche

##### 7. Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze können auf dem Baugrundstück sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Die Mindestmaße der Abstandsflächen von Garagen sind:

a) zu seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen mindestens 3,00 m

b) zu Straßenverkehrsflächen mindestens 5,50 m.

An seitlichen Grundstücksgrenzen sind Garagen nur bei beiderseitiger Grenzbebauung zulässig.

##### 8. Baugestaltung

Die Gemeindeverordnung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Einfriedungen und Vorgärten ist Inhalt dieses Bebauungsplanes.

 einzuhaltende Firstrichtung

##### 9. Landschafts- und Gartengestaltung

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

#### B) HINWEISE

1. bestehende Grundstücksgrenzen

2. Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

3. Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen

4. Flurstücknummern

5. Breite der öffentlichen Verkehrsflächen

6. vorhandene Wohngebäude (vermessen)

7. vorhandene Wohngebäude (noch nicht vermessen)

8. vorhandene Nebengebäude

9. vorhandene Wohn- und Nebengebäude außerhalb der überbaubaren Flächen, die bei weiterer baulicher Nutzung der Grundstücke abgebrochen werden müssen

10. vorhandene Wohn- und Nebengebäude in der öffentlichen Verkehrsfläche, die zur Durchführung der Planung abgebrochen werden müssen

11. Eigent-Weg

12. Uferstreifen zur Flußunterhaltung, der von allen baulichen Anlagen frei zu halten ist (Art. 64 BayWG)

13. Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen

14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

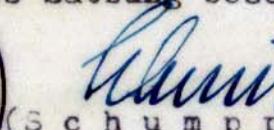
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG vom 18. VIII. 67 bis 18. IX. 67 im Rathaus,  öffentlich ausgelegt.

Garmisch-Partenkirchen, - 6. X. 69



Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom - 1. VIII. 69 den Bebauungsplan gemäß § 10 der Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Garmisch-Partenkirchen, - 6. X. 69



Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom 19.1.1970 Nr. II/2g-IV/87-6102 GAP 5-20 gemäß § 12 Satz 3 BBauG genehmigt.

Garmisch-Partenkirchen, - 6. III. 70

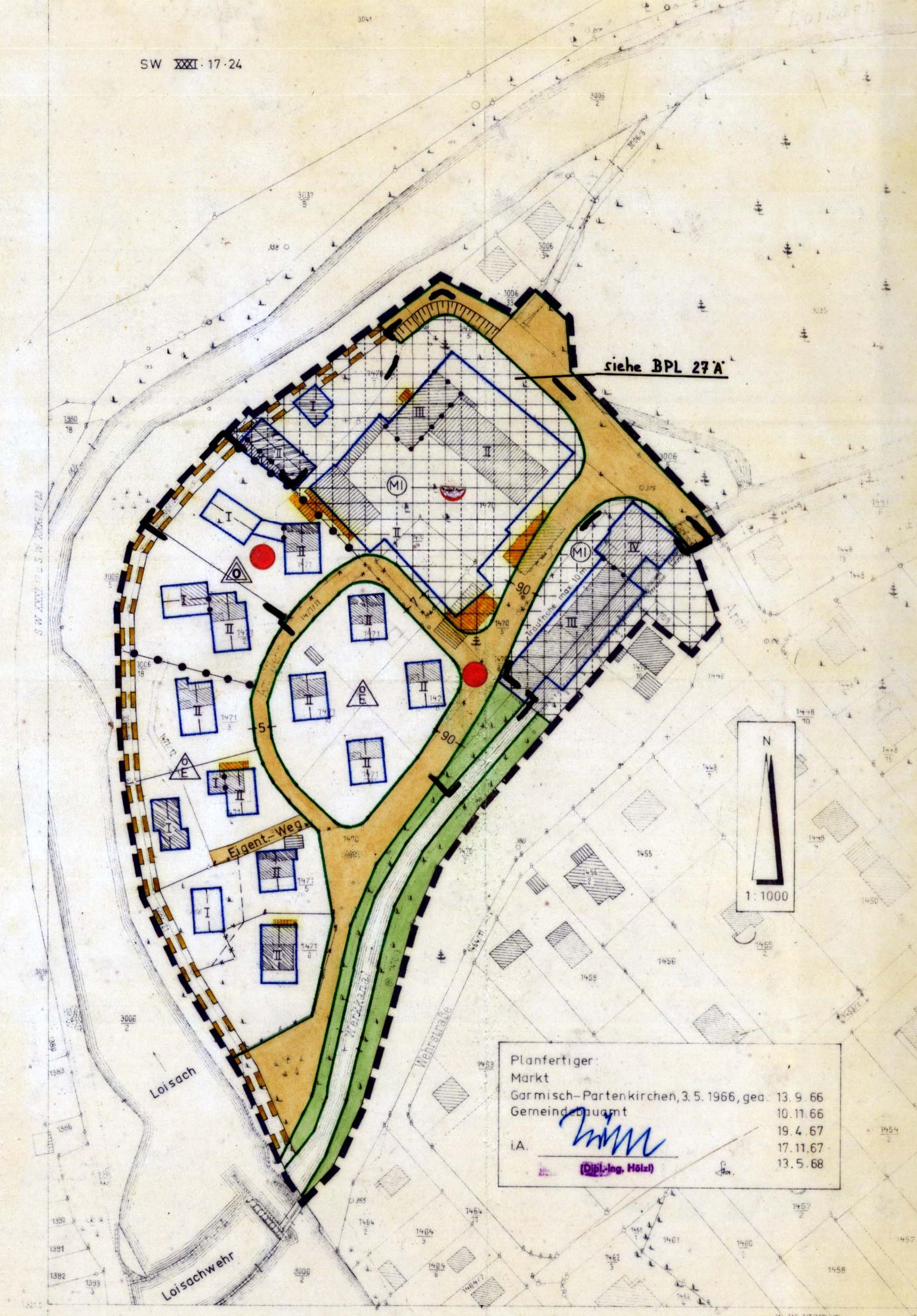


Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 11. II. 70 bis 25. II. 70 gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 11. II. 70 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Garmisch-Partenkirchen, - 6. III. 70



## MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN BEBAUUNGSPN. NR. 27 GEMARKUNG GARMISCH



Herausgegeben vom Bayer. Landesvermessungsamt

Aufstellung - Änderung  
Ergänzung - Aufhebung  
genehmigt mit RE vom 11. II. 70  
Nr. I/2g-IV/87-6102 GAP 5-20  
Regierung von Oberbayern  
